

Beschlussvorlage zu TOP 3

20. Ratssitzung des Stadtrates Wildenfels am: 24.02.2026

Einbringer der Vorlage:	Bürgermeister
abgestimmt mit:	Stadtrat
Gegenstand der Vorlage:	Entscheidung zur Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit
Gesetzliche Grundlage:	§ 18 SächsGemO

Beschlussvorlage:

Der Stadtrat von Wildenfels stellt fest, dass für das Abberufen von Herrn Martin Schulze als Ortswehrleiter der FF Härtensdorf zum 25.02.2026 wichtige Gründe vorliegen.

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 20.01.2026 stellte der Ortswehrleiter Martin Schulze einen Antrag nach § 18 (4) SächsGemO auf Niederlegung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Ortswehrleiter der FF Härtensdorf.

Die Gründe müssen erheblich sein:

Herr Martin Schulze möchte aus beruflichen und privaten Gründen sein Ehrenamt niederlegen.

Somit liegen wichtige Gründe gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO vor.

Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft nach § 18 Abs. 2 SächsGemO der Stadtrat.

§ 18 SächsGemO - Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Aus wichtigem Grund kann die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgelehnt oder die Beendigung dieser Tätigkeit verlangt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Person

1. älter als 65 Jahre ist,
2. anhaltend krank ist,
3. zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes Ehrenamt bekleidet hat,
4. **durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird,**
5. ein öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat. Abweichend hiervon entscheidet bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei ehrenamtlichen Bürgermeistern die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 14

Davon anwesend:

Davon stimmberechtigt:

Davon stimmberechtigt einschließlich Bürgermeister:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war
Beschlussfassung ausgeschlossen.

Mitglied des Stadtrates von der Beratung und